

Negativerklärung
zu baumschutzrechtlichen Belangen

Bauort: _____

Bauvorhaben: _____

Bauakten-Nr.: _____

Bauherr/in: _____

1. Voraussetzungen

Wird für ein Bauvorhaben auf einem Grundstück im Gebiet der Gemeinde Stuhr eine Baugenehmigung beantragt, so sind nach § 8 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Stuhr die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Gehölze, der eingemessene Standort, die Art, der Stammumfang, der Kronendurchmesser und das beantragte Bauvorhaben im Lageplan im Sinne des § 2 der Bauvorlagenverordnung einzutragen. Dazu gehören auch geschützte Bäume im Umkreis von bis zu 15 m vom Bauvorhaben oder den Nebenanlagen entfernt.

Gemäß § 3 der Baumschutzsatzung sind geschützt:

- Laubbäume – mit Ausnahme von Birken, Pappeln, Weiden und Obstbäumen (Kopfleiden, Esskastanien, Walnuss- und Obstbäume auf Obstwiesen von mindestens 500 m² Grundfläche sind jedoch geschützt) – mit mindestens 80 cm Stammumfang;
- alle Ersatzpflanzungen;
- Bäume aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan;
- Begleitgrün an Straßen, Wegen und Gewässern, sowie Hecken von mindestens 1 m Höhe und 5 m Länge, unabhängig von Art und Umfang
- Baumgruppen von mindestens 5 Bäumen – mit mindestens 30 cm Stammumfang

Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, wenn Aufschüttungen vorgenommen wurden, über dem Wurzelhals gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens 2 Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm aufweisen.

2. Erklärung nach § 8 Abs. 4 der Baumschutzsatzung (sofern 1. nicht zutrifft)

Aufgrund örtlicher Überprüfung erkläre ich, dass nach § 3 der Baumschutzsatzung geschützter Gehölzbestand auf dem Baugrundstück und darüber hinaus in 15 m Entfernung nicht vorhanden ist.

3. Hinweis

Ordnungswidrig handelt, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder schädigt;
- wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne und Unterlagen vorlegt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 25.000,-€ geahndet werden.

Datum

Stempel und Unterschrift Entwurfsverfasser/in

Datum

Unterschrift Bauherr/in